

# DER TIERGESUNDHEITSDIENST



## Tiergesundheitsdienst (TGD) Gesunde Tiere durch tierärztliche Beratung und Betreuung!

Im Tiergesundheitsdienst stehen Beratung und regelmäßige Betreuung der Nutztierbestände im Vordergrund. Nur so ist es möglich, den Arzneimitteleinsatz nachhaltig zu reduzieren sowie die Haltungsbedingungen zu verbessern. Dies trägt wesentlich zur Sicherung des Tierschutzes, Konsumentenschutzes sowie zur Qualität der Lebensmittelproduktion bei. Das Leitbild lautet: „Vorbeugung ist besser als heilen“.

### Organisation „Tiergesundheitsdienst Österreich“

Die gesetzliche Grundlage stellt die Tiergesundheitsdienst-Verordnung dar. Zur Umsetzung der Aufgaben wurden 8 Länder-Tiergesundheitsdienste (ausgenommen Wien) und ein bundesweit tätiger Geflügelgesundheitsdienst eingerichtet. Am 02. Februar 2023 wurde zudem der Verein „Tiergesundheit Österreich“ gegründet, welcher die Dachorganisation der bestehenden Tiergesundheitsdienste darstellt. Der Vorstand setzt sich aus je drei Personen aus den Mitgliedergruppen Landwirtschaft, Tierärzteschaft, Wirtschaft und Tiergesundheitsdienste zusammen. Mit der Gründung des Vereins „Tiergesundheit Österreich“ wird an der Weiterentwicklung und Absicherung der hohen Tiergesundheits- und Tierwohlstandards in Österreich gearbeitet.

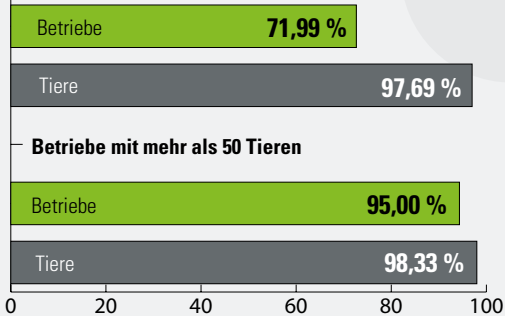
### Der „Oberösterreichische Tiergesundheitsdienst“

Im Juli 2003 wurde der Oö. TGD als Verein gegründet. Vereinsmitglieder sind Vertreter der Landwirtschaftskammer OÖ, Tierärztekammer – Landesstelle OÖ, Land OÖ, Wirtschaftskammer OÖ und Arbeiterkammer OÖ. Landwirte und Tierärzte können per Vertrag Teilnehmer werden. Die Teilnahme ist freiwillig. Aktuell sind 10.200 Tierhalter und 320 Tierärzte Teilnehmer.

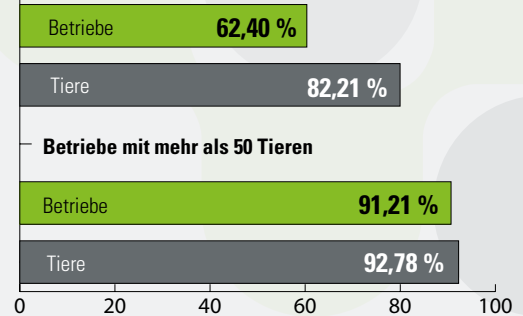
Auch wenn die Teilnahme am TGD freiwillig ist, ist eine moderne Produktion ohne TGD kaum vorstellbar. Unterstützung bei der Diagnostik, Einbindung in die Arzneimittelanwendung, die TGD Gesundheitsprogramme und Anerkennung der TGD Teilnahme als Qualitätssicherung sind für viele Landwirte gute Gründe beim TGD zu sein.



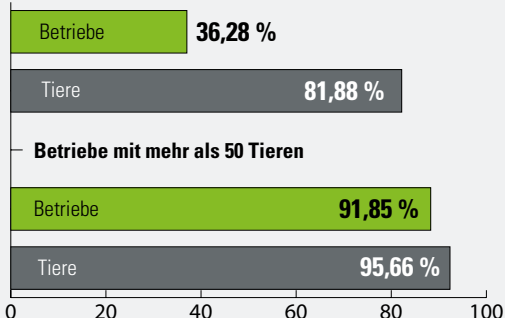
#### alle Betriebe



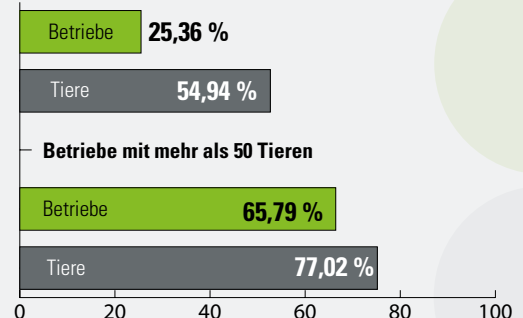
#### alle Betriebe



#### alle Betriebe



#### alle Betriebe



## Betriebserhebungen

Sie sind das Herzstück im Tiergesundheitsdienst. Landwirt und Tierarzt führen gemeinsam regelmäßige Betriebsaudits durch. Ziele dieser Audits sind die Verbesserung der Tiergesundheit, die Reduktion des Arzneimitelesatzes und die Optimierung der Haltungsbedingungen!

Die Anzahl der Betriebserhebungen je nach Betriebskategorie ist gesetzlich vorgegeben. Die Höhe des Betriebserhebungsentgeltes ist zwischen den Interessensvertretungen der Landwirtschaft (LKÖ) und Tierärzteschaft (ÖTK) vereinbart. Die TGD Tarife werden jährlich automatisch valorisiert und gegebenenfalls angehoben. Seit 1. Jänner 2023 gelten die in der Tabelle gezeigten Tarife.

Tierkategorie	Sockelbetrag	pro GVE	Obergrenze	erreicht bei	Betriebserhebungen (BE) pro Jahr
<b>Milchkühe</b>	41,40 €	4,10 €	255,00 €	53 GVE	1 BE Betriebe >50 GVE: 2. BE (Verrechnung Tierhalter/Tierarzt)
<b>Spezialisierte Kälbermast</b>	41,40 €	4,10 €	220,50 €	44 GVE	
<b>Mastvieh- und Kalbinnenaufzucht</b>	41,40 €	2,40 €	199,90 €	67 GVE	
<b>Mutterkühe</b>	41,40 €	1,70 €	186,00 €	85 GVE	
<b>Zuchtsauen (ZS)</b>	Sockelbetrag	pro ZS			bis 30 ZS 1 BE 31 - 60 ZS 2 BE 61 - 100 ZS 3 BE über 100 ZS 4 BE
<b>bis 10 Zuchtsauen</b>	110,30 €				
<b>ab 11 Zuchtsauen</b>	110,30 €	5,00 €			
<b>ab 71 Zuchtsauen</b>	110,30 €	3,30 €	634,10 €	138 ZS	
<b>Mastplätze (Mpl.)</b>	Sockelbetrag	pro 10 Mpl.	Obergrenze		bis 199 Mpl. 1 BE ab 200 Mpl. 2 BE
<b>≤ 100 Mastplätze</b>	110,30 €				
<b>&gt; 100 Mastplätze</b>	110,30 €	3,30 €	275,70 €	610 Mpl	
<b>Babyferkel</b>	330,90 €				2 BE
<b>Jungsauen</b>	330,90 €				2 BE
<b>Schafe/Ziegen ab 1 Jahr &lt;80 Stk</b>	69,00 €				1 BE
<b>Schafe/Ziegen ab 1 Jahr 80 - 200 Stk</b>	137,90 €				1 BE
<b>Schafe/Ziegen ab 1 Jahr &gt;200 Stk</b>	206,80 €				1 BE (plus 1 BE NZV)
<b>Geflügel</b>	Zeitaufwand	32,50 € je angefangene Viertelstunde			1 BE
<b>Fische</b>	Zeitaufwand	32,50 € je angefangene Viertelstunde			1 BE
<b>Gatterwild</b>	Zeitaufwand	32,50 € je angefangene Viertelstunde			1 BE
<b>Bienen</b>	Zeitaufwand	32,50 € je angefangene Viertelstunde			1 BE
<b>Sonstige</b>	Zeitaufwand	32,50 € je angefangene Viertelstunde			1 BE

GVE-Unterschlagstabelle	
<b>Kälber:</b>	GVE
Kälber bis 6 Monate	0,15
Jungkühe über 6 Monate bis 2 Jahre	0,60
<b>Schweine:</b>	GVE
Ferkel bis unter 20 kg LG	0,00
Jungschweine 20 bis 30 kg LG	0,00
Mastschweine 30 bis unter 50 kg LG	0,07
Zuchtchweine ab 50 kg LG	0,19
Jahresau - nicht gedeckt	0,19
Jahresau - gedeckt	0,19
Altes Sauvie gedeckelt/gedeckt	0,19
Zuchtsau	0,19
<b>Schafe:</b>	GVE
Lämmen bis unter 1/2 Jahr	0,30
Schafe 1/2 bis unter 1 Jahr	0,30
Schafe 1 Jahr und älter (ohne Mutterschaft)	0,00
Schafe 1 Jahr und älter, männlich	0,00
Schafe 1 Jahr und älter, weiblich (ohne Mutterschaft)	0,05
Mutterschafe	0,19
<b>Ziegen:</b>	GVE
Ziegen bis unter 1 Jahr (ohne Mutterschaft)	0,19
Ziegen 1 Jahr und älter (ohne Mutterschaft)	0,05
Mutterschafe	0,19

### Mitbetreuung

Werden am Betrieb verschiedene Tierarten gehalten, so wird die Tierart mit der höheren Zahl zur Hauptkategorie und die andere/n Tierart/en zur Nebenkategorie. Für die Nebenkategorie wird pro GVE ein Betrag von 2,40 € in Rechnung gestellt.



## Aus- und Weiterbildung im TGD

### Ausbildung (Personenbezogen)

Jede Person, die eine Ausbildung (Grundkurs) im Ausmaß von mindestens 8 Stunden absolviert hat ist berechtigt, am Betrieb als „TGD Arzneimittelanwender“, eingesetzt zu werden. Diese Ausbildung ist lebenslang gültig und kann nicht auf andere Personen übertragen werden.

### Weiterbildung (Betriebsbezogen)

Der TGD Tierhalter ist verpflichtet für seinen Betrieb alle 4 Jahre TGD Weiterbildungen im Ausmaß von mindestens 4 Stunden nachzuweisen. TGD Weiterbildungen können vom TGD Tierhalter selbst oder ein von diesem entsandter am TGD Betrieb lebender Familienangehöriger oder in einem aufrechten Dienstverhältnis oder Vertragsverhältnis stehender Betriebsangehöriger besucht werden. Die absolvierten TGD Weiterbildungsstunden werden addiert. Pro Veranstaltung können die Stunden nur für eine Person pro TGD Betrieb angerechnet werden.

## Kontrolle und Sanktionen

Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen und Vorgaben im TGD wird über mehrere Kontrollinstanzen gewährleistet.

- ➔ Behördenkontrolle durch Amtstierärzte
- ➔ Interne Kontrolle durch TGD Geschäftsstelle
- ➔ Eigenkontrolle im Rahmen der Betriebserhebungen durch Tierhalter und Tierarzt

Bei Auftreten von Mängel oder Verfehlungen gibt es eine Reihe von Maßnahmen, die von der Aufforderung zur Mängelbehebung, Ausschluss aus der TGD Arzneimittelanwendung, Ausschluss von TGD Programmen und Leistungen bis zum Ausschluss von der Teilnahme am TGD reichen können.

*Beispiel:* Wird der Weiterbildungsverpflichtung nicht nachgekommen und die Nachfrist zur Absolvierung einer Nachschulung nicht genutzt, so ist der Betrieb von der TGD Teilnahme auszuschließen.

## TGD Befunddatenbank

Die Befunddatenbank des Oö. TGD beinhaltet viele Ergebnisse diagnostischer Untersuchungen. Landwirte und Tierärzte können die sie betreffenden Befunde ansehen, als pdf abspeichern oder ausdrucken. Des Weiteren können Landwirte in der Datenbank ihre Zustimmungserklärungen, wie z.B. zum Erstellen von Antibiotikaberichten, verwalten.



Die Registrierung für die Befunddatenbank erfolgt über die Homepage des Oö. TGD unter dem Reiter **EDV Anwendungen**. Nach Prüfung der Angaben durch TGD Mitarbeiter wird eine **E-Mail mit den Zugangsdaten** übermittelt.

[www.ooe-tgd.at](http://www.ooe-tgd.at)

TGD Programme

Weiterbildung

Freigabe-/Positivliste

Formulare

EDV Anwendungen

## Rechte für den Tierhalter

- ➔ Sicherstellung der tierärztlichen Beratung und Betreuung des Betriebes.
  - ➔ Rechtssicherheit bei Besitz und Lagerung von Tierarzneimitteln am landwirtschaftlichen Betrieb.
  - ➔ Möglichkeit der Einbindung in die Arzneimittelanwendung und Tätigkeiten, die über die übliche Tierhaltung und Tierpflege notwendigen Tätigkeiten hinausgehen.
  - ➔ Nichtverrechnung des Rechnungslegungszuschlages bei abgegebenen Tierarzneimitteln, dadurch ein günstigerer Arzneimittelpreis.
- ➔ Inanspruchnahme des Tiergesundheitsdienstes als anerkanntes Qualitätsprogramm in der Primärproduktion (M-Rind, AMA Gütesiegel Fleisch) und dadurch Lukrierens höherer Verkaufspreise.
  - ➔ Teilnahme an TGD Programmen, die zur Sicherung der Tiergesundheit beitragen. Dies kann in der Bekämpfung und Überwachung von Tierkrankheiten (Paratuberkulose, PRRSV, Rhinitis, Maedi/Visna, etc.) oder Überwachung von Gesundheits- und Leistungsparameter (Eutergesundheit, Fruchtbarkeit, GMON, etc.) erfolgen.
  - ➔ Finanzielle Unterstützung und Bereitstellung diagnostischer Möglichkeiten (Sektionen, Laboruntersuchungen, Fachberatung, etc.) um Krankheiten rechtzeitig erkennen zu können.

## Pflichten für den Tierhalter

- ➔ Das Bestandsregister einschließlich des Behandlungsregisters ist in geordneter und leicht überprüfbarer Form (Dokumentation der Tierarzneimittelabgabe, Anwendung und Rückgabe) zu führen und am Betrieb mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.
  - ➔ Im Krankheitsfall muss die organisatorische Möglichkeit gegeben sein, Tiere in Gruppen oder einzeln abgesondert zu halten. Eine Identifizierung der behandelten Einzeltiere muss möglich sein. Diese Identifizierung ist durch Einzeltieridentifikation oder an Hand eines Aufstellungsplanes, in dem sämtliche Buchten beziehungsweise Boxen angeführt sind sowie durch eine Gruppenzuordnung der Einzeltiere zu ermöglichen. Diese Aufzeichnungen sind dem Bestandsregister beizulegen.
  - ➔ Ordnungsgemäße Schutzkleidung für den Tierarzt und dessen Hilfspersonen ist bereitzustellen.
  - ➔ Bei Untersuchungen und Behandlungen ist die nötige Hilfe zu gewährleisten.
  - ➔ Alle Aufzeichnungen und Verträge sind mindestens fünf Jahre lang - auch nach Ausscheiden aus dem TGD - aufzubewahren.
  - ➔ Wird ein weiterer Tierarzt beigezogen, so hat der Tierhalter dies dem Betreuungstierarzt unaufgefordert mitzuteilen.
  - ➔ Die jährlich durchzuführenden Betriebserhebungen müssen ermöglicht und durchgeführt werden.
  - ➔ Weitere Aufzeichnungen über Produktionsdaten, die für die Beurteilung der Tiergesundheit relevant sind, sind dem Betreuungstierarzt zur Verfügung zu stellen. Bei tiergesundheitslichen Problemen ist eine zeitgerechte Meldung an den Betreuungstierarzt durchzuführen.
  - ➔ Bei Ausbleiben des Behandlungserfolges, bei Neuauftreten von weiteren Erkrankungen oder bei Verenden eines Tieres hat der Tierhalter unverzüglich den Betreuungstierarzt zu informieren und mit diesem die weitere Vorgangsweise festzulegen.
- ### (gekürzter Auszug aus der TGD-Verordnung)
- ➔ Tierhalter haben vor Einbindung in die Arzneimittelanwendung die erforderliche Ausbildung zu absolvieren oder dafür Sorge zu tragen, dass ein von ihnen benannter TGD-Arzneimittelanwender diese Ausbildung absolviert hat.
  - ➔ Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die erforderliche Weiterbildung erfüllt wird.
  - ➔ Sie haben dem Betreuungstierarzt nicht benötigte oder abgelaufene Tierarzneimittel sowie Tierarzneimittelreste spätestens bei der nächsten Visite nach Abschluss der jeweiligen Behandlung zurückzugeben.
  - ➔ Bei Tierarzneimitteln zur Instillation (z.B. Euterinjektoren) und Injektion ist spätestens bei der nächsten Visite nach Abschluss der jeweiligen Behandlung das Leergebinde solcher Tierarzneimittel nachweislich vorzulegen.
  - ➔ Sie haben für die Tätigkeit der TGD-Arzneimittelanwender in ihrem Betrieb die Verantwortung zu übernehmen.
  - ➔ Der Arzneimittelabgabe-, Arzneimittelrückgabe- und Anwendungsbeleg ist vom Tierhalter entsprechend aufzubewahren. Der TGD-Arzneimittelanwender hat bei Übernahme des Arzneimittels zu prüfen, ob der Arzneimittelabgabe-, Arzneimittelrückgabe- und Anwendungsbeleg leserlich ausgefüllt ist.
  - ➔ Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die dem TGD-Arzneimittelanwender vom Betreuungstierarzt überlassenen Tierarzneimittel nach Anweisung des Tierarztes getrennt von Lebens- und Futtermitteln sowie erforderlichenfalls ausreichend gekühlt, jedenfalls aber für Unbefugte unerreichbar gelagert werden.
  - ➔ Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die dem TGD-Arzneimittelanwender vom Betreuungstierarzt überlassenen Tierarzneimittel nur gemäß den Anleitungen des Tierarztes am zugehörigen Betrieb angewendet und diese Anwendung schriftlich im Behandlungsregister dokumentiert wird.

„Nicht Arzneimittelanwendung  
sondern **Beratung** und **Betreuung** stehen im Vordergrund.“

Unser Leitsatz lautet:

„**Vorbeugung ist besser als heilen!**“

**Oö. Tiergesundheitsdienst** , Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

Telefon: (+43 732) 77 20 - 142 33  
Fax: (+43 732) 77 20 - 21 43 60  
E-Mail: [tgd.post@ooe.gv.at](mailto:tgd.post@ooe.gv.at)

[www.ooe-tgd.at](http://www.ooe-tgd.at)



OBER-  
ÖSTERREICHISCHER  
Tiergesundheitsdienst

**tgd**